

Informationen zur Schülerbeförderung im Landkreis Weilheim – Schongau bei Übertritt an eine weiterführende Schule



Der Anspruch auf kostenfreie Schulwegbeförderung zum Besuch einer weiterführenden Schule ist im Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges (SchKfrG) und der Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV) geregelt. Danach hat der Landkreis Weilheim – Schongau für Schüler/innen, welche ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis haben, die Beförderung zum Besuch von öffentlichen und staatl. anerkannten privaten Realschulen, Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform), zwei-, drei- bzw. vierstufigen Wirtschaftsschulen bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 sowie für Schüler/innen, die eine öffentliche oder staatl. anerkannte Berufsschule in Vollzeitunterricht besuchen, sicherzustellen.

Die Beförderungspflicht besteht dabei:

- Zum Pflicht- & Wahlpflichtunterricht der nächstgelegenen Schule (= diejenige Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung, die mit dem geringsten Beförderungsaufwand erreichbar ist)
- Wenn der einfache Weg zur Schule ab 5. Jahrgangsstufe mehr als 3 km beträgt;
bei kürzeren Wegstrecken nur dann,
 - in widerruflicher Weise wenn der Schulweg besonders gefährlich bzw. besonders beschwerlich ist oder
 - wenn Beförderung aufgrund einer dauernden Behinderung notwendig ist

Im Landkreis Weilheim – Schongau findet außerdem die gesetzliche Ermessensregelung Anwendung, wonach die Beförderungskosten zu einer anderen als der nächstgelegenen Schule auch in den Fällen in voller Höhe übernommen werden, bei der die tatsächlichen Beförderungskosten die ersparten Beförderungskosten um nicht mehr als 20 % übersteigen.

Einen Überblick über die Kostenfreiheit des Schulweges bei Gemeinden mit mehreren erreichbaren Staatlichen Schulen finden Sie im Folgenden. Unberücksichtigt bleiben bei dieser Auflistung die Wahl einer besonderen Ausbildungs- oder Zweigwahlen. Diese ist im Erfassungsbogen jeweils zwingend anzugeben und bedarf einer Einzelprüfung. Die Auflistung ist zudem nicht abschließend.

Zeichenerklärung:  Kostenfreiheit des Schulweges möglich
 Keine Kostenfreiheit des Schulweges möglich

Bernbeuren	
Besuch Realschule	
- Staatl. Pfaffenwinkel Realschule Schongau	✓
- Staatl. Realschule Marktoberdorf	✓
- Staatl. Realschule Füssen	✓
Besuch Gymnasium	
- Staatl. Welfen-Gymnasium Schongau	✓
- Staatl. Gymnasium Marktoberdorf	✓
- Staatl. Gymnasium Füssen	✓
Bernried	
Besuch Gymnasium	
- Staatl. Gymnasium Penzberg	✗
- Staatl. Gymnasium Tutzing	✓
Eglfing	
Besuch Realschule	
- Staatl. Realschule Murnau	✓
- Staatl. Realschule Weilheim	✗
- Staatl. Realschule Peißenberg	✗
Besuch Gymnasium	
- Staatl. Staffelsee-Gymnasium Murnau	✓
- Staatl. Gymnasium Weilheim	✗
Hohenpeißenberg	
Besuch Realschule mit Wohnort innerhalb 1,8 km zum Bahnhof Hohenpeißenberg	
- Staatl. Pfaffenwinkel-Realschule Schongau	✓
- Staatl. Realschule Peißenberg	✗
- Staatl. Realschule Weilheim	✗
Besuch Realschule mit Wohnort außerhalb 1,8 km zum Bahnhof Hohenpeißenberg	
- Staatl. Pfaffenwinkel-Realschule Schongau	✗
- Staatl. Realschule Peißenberg	✓
- Staatl. Realschule Weilheim	✗
Besuch Gymnasium mit Wohnort innerhalb 2,05 km zum Bahnhof Hohenpeißenberg	
- Staatl. Welfen-Gymnasium Schongau	✓
- Staatl. Gymnasium Weilheim	✗
Besuch Gymnasium mit Wohnort außerhalb 2,05 km zum Bahnhof Hohenpeißenberg	
- Staatl. Welfen-Gymnasium Schongau	✓
- Staatl. Gymnasium Weilheim	✓

Huglfing	
Besuch Realschule mit Wohnort innerhalb 1,9 km zum Bahnhof Huglfing	
- Staatl. Realschule Weilheim	✓
- Staatl. Realschule Peißenberg	✗
- Staatl. Realschule Murnau	✗
Besuch Realschule mit Wohnort außerhalb 1,9 km zum Bahnhof Huglfing	
- Staatl. Realschule Weilheim	✓
- Staatl. Realschule Peißenberg	✓
- Staatl. Realschule Murnau	✓
Besuch Gymnasium mit Wohnort innerhalb 1,8 km zum Bahnhof Huglfing	
- Staatl. Gymnasium Weilheim	✓
- Staatl. Staffelsee-Gymnasium Murnau	✗
Besuch Gymnasium mit Wohnort außerhalb 1,8 km zum Bahnhof Huglfing	
- Staatl. Gymnasium Weilheim	✓
- Staatl. Staffelsee-Gymnasium Murnau	✓
Iffeldorf	
Besuch Gymnasium	
- Staatl. Gymnasium Penzberg	✓
- Staatl. Gymnasium Tutzing	✗
Oberhausen	
Besuch Realschule mit Wohnort innerhalb 1,9 km zum Bahnhof Huglfing (incl. OT Berg)	
- Staatl. Realschule Weilheim	✓
- Staatl. Realschule Peißenberg	✗
- Staatl. Realschule Murnau	✗
Besuch Realschule mit Wohnort außerhalb 1,9 km zum Bahnhof Huglfing	
- Staatl. Realschule Weilheim	✗
- Staatl. Realschule Peißenberg	✓
- Staatl. Realschule Murnau	✗
Besuch Gymnasium mit Wohnort innerhalb 1,8 km zum Bahnhof Huglfing (incl. OT Berg)	
- Staatl. Gymnasium Weilheim	✓
- Staatl. Staffelsee-Gymnasium Murnau	✗
Besuch Gymnasium mit Wohnort außerhalb 1,8 km zum Bahnhof Huglfing	
- Staatl. Gymnasium Weilheim	✓
- Staatl. Staffelsee-Gymnasium Murnau	✗

Oberhausen/Ortsteil Maxried	
Besuch Realschule	
- Staatl. Realschule Peißenberg	✓
- Staatl. Realschule Weilheim	✗
Besuch Gymnasium	
- Staatl. Gymnasium Weilheim	✓
- Staatl. Staffelsee Gymnasium Murnau	✗
Obersöchering	
Besuch Realschule	
- Staatl. Realschule Weilheim	✗
- Staatl. Realschule Murnau	✓
Besuch Gymnasium	
- Staatl. Gymnasium Weilheim	✗
- Staatl. Staffelsee Gymnasium Murnau	✓
Untersöchering	
Besuch Realschule	
- Staatl. Realschule Weilheim	✓
- Staatl. Realschule Murnau	✓
Besuch Gymnasium	
- Staatl. Realschule Weilheim	✓
- Staatl. Staffelsee Gymnasium Murnau	✓
Pähl	
Besuch Realschule	
- Staatl. Realschule Weilheim	✓
- Staatl. Realschule Tutzing	✓
Besuch Gymnasium	
- Staatl. Gymnasium Dießen	✓
- Staatl. Gymnasium Weilheim	✓
- Staatl. Gymnasium Tutzing	✓
Pähl/Ortsteil Fischen	
Besuch Realschule	
- Staatl. Realschule Weilheim	✓
- Staatl. Realschule Herrsching	✓
Besuch Gymnasium	
- Staatl. Gymnasium Weilheim	✓
- Staatl. Gymnasium Dießen	✓
- Staatl. Gymnasium Tutzing	✗
Raisting	
Besuch Gymnasium	
- Staatl. Gymnasium Dießen	✓
- Staatl. Gymnasium Weilheim	✓

Seeshaupt	
Besuch Realschule	
- Staatl. Realschule Penzberg	✓
- Realschule Weilheim	✗
Besuch Gymnasium	
- Staatl. Gymnasium Penzberg	✓
- Staatl. Gymnasium Tutzing	✓
- Staatl. Gymnasium Weilheim	✗
Seeshaupt/Ortsteil Jenhausen & Magnetsried	
Besuch Realschule	
- Staatl. Realschule Weilheim	✓
- Staatl. Realschule Penzberg	✗
Besuch Gymnasium	
- Staatl. Gymnasium Weilheim	✓
- Staatl. Gymnasium Penzberg	✗
Steingaden	
Besuch Realschule	
- Staatl. Pfaffenwinkel Realschule Schongau	✓
- Staatl. Realschule Füssen	✗
Besuch Gymnasium	
- Staatl. Welfen-Gymnasium Schongau	✓
- Staatl. Gymnasium Füssen	✓
- Staatl. Gymnasium Hohenschwangau	✓
Steingaden/Ortsteil Urspring	
Besuch Realschule	
- Staatl. Pfaffenwinkel Realschule Schongau	✓
- Staatl. Realschule Füssen	✓
Besuch Gymnasium	
- Staatl. Welfen-Gymnasium Schongau	✓
- Staatl. Gymnasium Füssen	✓
- Staatl. Gymnasium Hohenschwangau	✓
Wielenbach mit Ortsteil Wilzhofen	
Besuch Gymnasium	
- Staatl. Gymnasium Weilheim	✓
- Staatl. Gymnasium Tutzing	✗
Wielenbach/Ortsteile Haunshofen & Bauerbach	
Besuch Gymnasium	
- Staatl. Gymnasium Tutzing	✓
- Staatl. Gymnasium Weilheim	✗

Ist ein Beförderungsanspruch gegeben, besteht nur ein Anspruch auf das notwendige und kostengünstigste Verkehrsmittel. Für diejenigen Schüler/innen, welche gesetzlich nur Anspruch auf eine Zug-Beförderung haben (der Fall, wenn Fußwegstrecke am Wohnort von Wohnung bis Bahnhof und Restfußweg am Schulort Bahnhof bis Schule innerhalb 3 km liegt) schafft der Landkreis Weilheim – Schongau als freiwillige Leistung für die betroffenen Eltern die Wahlmöglichkeit, eine Zuzahlung zu den Beförderungskosten zu leisten um dadurch eine RVO-Schülerjahresfahrkarte zu erhalten. Dabei ist der Differenzbetrag zwischen RVO-Schülerjahresfahrkarte zu Zug-Schülerjahresfahrkarte als Eigenanteil von den Erziehungsberechtigten zu tragen. Nach Erhalt des Zuzahlungsbetrages, welcher jeweils vor Schuljahresbeginn an das Landratsamt Weilheim - Schongau zu leisten ist, kann dem/der Schüler/in eine RVO-Fahrkarte für das kommende Schülerjahr ausgestellt werden. Sollte eine Zuzahlung für eine RVO-Fahrkarte notwendig sein, werden Sie nach Bearbeitung des eingereichten Erfassungsbogens schriftlich darüber informiert.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne schriftlich unter schuelerbefoerderung@lra-wm.bayern.de zur Verfügung.

Hinweis bei Besuch 11. / 12. Jahrgangsstufe eines Gymnasiums oder 11. Jahrgangsstufe einer Berufsfachschule in Vollzeit:

Für Schüler/innen ab der 11. Jahrgangsstufe besteht gesetzlich nur noch ein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung im Nachhinein (siehe hierzu Merkblatt zu Fahrtkostenerstattung).

In den Fällen, für welche in der Familie im August vor Schuljahresbeginn für 3 oder mehr Kinder Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder ein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) besteht, wird bei Erfüllung der folgenden Punkte eine Fahrkarte auch noch in der 11. Jahrgangsstufe im Rahmen der vorweggenommenen Fahrtkostenerstattung ausgestellt:

- Vollständig ausgefüllter und von der Schule bestätigter Erfassungsbogen sowie
- entsprechender Nachweis (z.B. Kontoauszug vom August mit Höhe Kindergeld oder Bewilligungsbescheid mit Zeitraum August)

müssen bis spätestens **28.08.2020** im Landratsamt Weilheim – Schongau zur Bearbeitung vorliegen.